

ZBB 2012, 68

InsO § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2; GmbHG § 30; ZPO §§ 114, 249

Zum Nachrang des Darlehensrückzahlungsanspruchs eines ausgeschiedenen Gesellschafters im Insolvenzverfahren

BGH, Beschl. v. 15.11.2011 – II ZR 6/11 (OLG München), ZIP 2012, 86 = DB 2012, 47 = WM 2012, 78 = EWiR 2012, 91 (Rendels)

Amtliche Leitsätze:

1. Prozesskostenhilfe ist dem Rechtsmittelführer nicht zu bewilligen, wenn die angefochtene Entscheidung formell keinen Bestand haben kann, das materielle Ergebnis sich nach einer Zurückweisung jedoch voraussichtlich nicht ändern wird.
2. Die Verkündung eines Urteils ist unzulässig, wenn eine Unterbrechung des Verfahrens zwar nach dem Schluss einer mündlichen Verhandlung, aber vor dem Ende einer Schriftsatzfrist, die einer Partei bewilligt war, eingetreten ist.
3. Der Darlehensrückzahlungsanspruch eines ausgeschiedenen Gesellschafters ist im Insolvenzverfahren allenfalls dann als nachrangig zu behandeln, wenn er im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag ausgeschieden ist.